

Synopsis ENF 1.0 - 3.0 und EMK

Diese Synopse stellt die wesentlichen Antrags- und Fördervoraussetzungen in den Förderprogrammen ENF 1.0 - 3.0 und EMK vergleichend gegenüber.

ENF 1.0 - 3.0	EMK
<p>Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 7. Dezember 2020 in der Fassung der dritten Änderung vom 17. Mai 2021</p> <p>und</p> <p>Zweite Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 12. Juli 2021 in der Fassung vom 12. Mai 2022</p>	<p>Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken vom (nachfolgend Richtlinie „EMK“)</p>
Wer wird gefördert?	
<ul style="list-style-type: none"> - natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die das Bestandsfahrzeug sowie auch das Neufahrzeug für gewerbliche Zwecke nutzen und die ein solches Bestandsfahrzeug verschrotten und ein solches Neufahrzeug erwerben und auf sich zulassen 	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die die Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke nutzen
<p>Die Minderbeteiligung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist unschädlich.</p>	<p>Nicht zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.</p>

Synopse ENF 1.0 - 3.0 und EMK

Was wird gefördert?	
<p>1. Verschrottung von Bestandsfahrzeugen der Schadstoffklasse Euro V bzw. EEV und schlechter (bei Erwerb eines Neufahrzeuges mit Euro-VI-/ Elektro- oder Wasserstoff/Brennstoffzellenantrieb) und/oder</p> <p>2. Erwerb intelligenter Trailer-Technologie/n (ITT)</p>	<p>Keine Förderung der Verschrottung</p> <p>Nur Förderung des Erwerbs von Komponenten, deren Einsatz zu erheblich effizienterem Fahrzeugbetrieb führt und damit den Energieverbrauch (sowie bei konventionellen Antrieben: den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen) mindert</p>
<p>Beispielhafte förderfähige Maßnahmen als Intelligente Trailer-Technologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technologien zur Reifendruckmessung • Technologien zur digitalen Achssteuerung • aerodynamische Anbauteile <p>für Auflieger oder Anhänger</p>	<p>Beispielhafte förderfähige Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbauteile, die die Aerodynamik des Neufahrzeugs gegenüber dessen Serienzustand verbessern, • automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffeinsparung, • Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes, • Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle, • Liftachsen, • Start-Stopp-Systeme, • vollautomatisierte Getriebe/Schaltsysteme, • vorausschauender Tempomat • digitale Achssteuerung • aerodynamische Anbauteile <p>Das BALM stellt hierfür eine (nicht abschließende) „Liste förderfähiger Maßnahmen EMK“ auf der Webseite zur Verfügung.</p>

Synopsis ENF 1.0 - 3.0 und EMK

Wie wird gefördert?	
<p>Förderhöhen:</p> <p>Zu 1. Verschrottung: 15.000 Euro bei Verschrottung eines Euro V- oder EEV-Bestandsfahrzeugs oder 10.000 Euro bei Verschrottung eines Euro IV-Bestandsfahrzeugs (oder schlechter).</p> <p>Zu 2. Intelligente Trailer-Technologie: Gefördert wird bis zu 60 % des Anschaffungspreises (maximal 5.000 Euro).</p>	<p>Gemäß Artikel 38 Absätze 4, 5 und 8 AGVO beträgt die Förderquote</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten der jeweiligen Unternehmen für kleine Unternehmen. • bis zu 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten der jeweiligen Komponente für mittlere Unternehmen; • Bis zu 15 Prozent bei allen anderen Unternehmen <p>bis zu einem Maximalbetrag von 5.000,00 Euro je Komponente. Das Bundesamt stellt hierzu auf der Webseite sowie im Antragsportal (e-Service Portal) eine Berechnungshilfe zur Verfügung. Diese Berechnungshilfe stellt dabei lediglich eine Hilfestellung dar. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf eine Förderung.</p>
<p>Mit der Maßnahme durfte bereits nach Antragstellung begonnen werden.</p>	<p>Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Zuwendung (d. h. nach Erlass des Zuwendungsbescheides) begonnen werden</p> <p>Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.</p> <p>Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert.</p> <p>Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:</p>

Synopse ENF 1.0 - 3.0 und EMK

	<p>„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der CO2-Senkung bei Neufahrzeugen, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm „Energiesparende Komponenten“ (EMK) des Bundesamtes beantragen wird.</p> <p>Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“</p> <p>Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.</p>
<p>Weitere Fördervoraussetzungen:</p>	
<p>„Neufahrzeug“ war ein Fahrzeug mit Herstellungsjahr 2021 oder jünger.</p>	<p>„Neufahrzeug“ ist ein Fahrzeug mit einem Produktionsjahr 2023 oder jünger. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Fahrzeugs.</p>
<p>Die Anschaffung/Erwerb im Wege eines Mietvertrags war nicht zulässig.</p>	<p>Die Anschaffung/Erwerb kann über Darlehenskauf, Darlehensfinanzierung, Mietkauf, Leasingkauf) oder im Wege eines Leasing-/Mietvertrags erfolgen.</p>
<p>Komponenten waren nur für Trailer förderfähig.</p>	<p>Komponenten für Kraftfahrzeuge sowie Trailer sind förderfähig.</p> <p>„Fahrzeug“ im Sinne Richtlinie ist ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse N2 oder N3, O3 oder O4 gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg.</p>

Synopse ENF 1.0 - 3.0 und EMK

<p>Das Neufahrzeug musste im Zeitpunkt der Auslieferung mit</p> <ul style="list-style-type: none">- rollwiderstandsoptimierten Reifen mit Rollwiderstandsbeiwert/Energieeffizienz-Klasse A oder B und- einem Abbiegeassistenzsystem ausgestattet sein, das alle Empfehlungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erfüllt (siehe dazu die Bekanntmachung im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 - „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“)- bei ENF 3.0 zusätzlich herstellerseitig zumindest zwei CO₂-senkenden Zusatzausstattungen ausgestattet sein (z. B. die Aerodynamik verbessernde Bauteile, automatische Leerlaufbegrenzer, Luftpress-Automatiken, Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle, Liftachsen, Start-Stopp-Systeme, vollautomatisierte Getriebe/Schaltssysteme, vorausschauender Tempomat und anderes mehr). <p>Das Neufahrzeug musste den spezifischen CO₂-Emissionswert seiner Fahrzeuguntergruppe unterschreiten (siehe Tabelle unter Nr. 4 der Richtlinie „ENF 3.0“).</p>	<p>Zu Zwecken der Absenkung des CO₂-Emissionsniveaus muss das Neufahrzeug (Klasse N₂, N₃) der Stufe Euro VI im Zeitpunkt der Auslieferung wenigstens auf der/den Antriebsachse(n) mit Reifen ausgestattet sein, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwerts nach Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740 mindestens die Energie-Effizienz-Klassen B erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Neufahrzeug (Klasse N₂, N₃) muss nicht mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgestattet sein.- Neufahrzeug (Klasse N₂, N₃) muss nicht zusätzlich herstellerseitig zumindest mit zwei CO₂-senkenden Zusatzausstattungen ausgestattet sein.- Neufahrzeug (Klasse N₂, N₃) muss nicht den spezifischen CO₂-Emissionswert seiner Fahrzeuguntergruppe unterschreiten.
<p>Nur Neufahrzeuge mussten zugelassen sein bzw. soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben war, in Betrieb genommen worden sein.</p>	<p>Alle Fahrzeuge (auch Trailer) müssen zugelassen sein bzw. soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist, in Betrieb genommen worden sein.</p>

Synopse ENF 1.0 - 3.0 und EMK

Welche Fristen gelten?	
<p>Die verbindliche Verpflichtung musste zusammen mit dem Zwischennachweis innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheid vorgelegt werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis musste spätestens zum 30.06.2023 vorgelegt werden.</p>	<p>Die verbindliche Verpflichtung ist innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheid vorzulegen.</p> <p>Der Zwischennachweis (Anforderung zur Auszahlung) ist innerhalb des Bewilligungszeitraums (5 Monate) vorzulegen.</p> <p>Die zweckgemäße Verwendung der Auszahlung muss innerhalb von 6 Wochen erfolgen, aber innerhalb des Bewilligungszeitraums (5 Monate).</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist innerhalb des Bewilligungszeitraums (5 Monate) vorzulegen.</p>